Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Verbändebeteiligung v. 07.08.2020

Verband:	VGB Powertech e.V.
Datum:	04.09.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	§ 55 Abs. 3	Inhaltl.	Die Abschätzung der Körperdosis soll nachvollziehbar sein, d.h. neben den "Ergebnissen der Abschätzung" sind auch die Unterlagen, die der Abschätzung zugrunde liegen, aufzuzeichnen und aufzubewahren.	Der zur Abschätzung Verpflichtete hat die Ergebnisse der Abschätzung sowie die Unterlagen, die der Abschätzung zugrunde liegen, unverzüglich aufzuzeichnen, bis zum Ende der Tätigkeit oder bis zum Vorliegen einer neuen Abschätzung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2	§171, 2.	Redakt.	In anderen Ländern ist nicht unbedingt der Name Strahlenpass üblich, daher diese Klarstellung.	unter welchen Bedingungen Strahlenpässe, oder mit dem Strahlenpass vergleichbare Dokumente die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgestellt wurden, anerkannt werden,
3	§ 179 Abs. 1 neu	Inhaltl.	Die hierin ausgesprochene Ermächtigung ist sehr weitreichend. Die Begründung, wonach eine solche Anordnungsbefugnis "zur umfassenden Gewährleistung des erforderlichen Strahlenschutzes unentbehrlich" sei, ist u.E. wenig überzeugend angesichts des Umstandes, dass die Vorschrift immerhin rund zwei Jahre lang offenbar von niemandem vermisst worden ist. Angesichts der ausdifferenzierten und nun-	Streichung der entsprechenden Änderung nach Art. 1 Nr. 43

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
			mehr über zwei ausführliche Gesetze (StrlSchG und StrlSchV) verteilten Rechte und Pflichten erscheint die Wiedereinführung einer derart grobgeschnitzten und universellen Auffangvorschrift obsolet.	
4				
5				
6				
7				
8				